

Verbindliche Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.

Stand: 04. Mai 2022

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie sind von allen Personen auf dem Schulgelände der Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. verbindlich einzuhalten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten diese als verbindliche Arbeitsanweisungen.

In dieser Zusammenstellung können nur die wichtigsten Regelungen genannt werden. Die Richtlinien werden künftig bei Veränderungen aktualisiert und wieder bekannt gegeben.

Für den Fall weiterer Fragen können Sie sich an die am Ende genannten Ansprechpartner wenden.

Basis dieser Richtlinien sind die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 01.04.2022 in der ab 02.05.2022 gültigen Fassung.
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 03.05.2022
- Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen vom 01.04.2022
- Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen vom 02.05.2022
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – Corona-Pandemie Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg vom 14.09.2020

Allgemeingültige Regelungen:

Der reguläre Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen in allen Bereichen unserer Schule ist gestattet.

→Hygienevorgaben:

- Reinigung
Im Bereich der Reinigung wurden sämtliche Reinigungspläne auf eine tägliche Flächenreinigung angepasst. Die externe Reinigungsfirma, sowie die eigenen Reinigungskräfte, wurde entsprechend auf die notwendigen Vorgaben hingewiesen.

Weitere Maßnahmen:

- Anbringung von Desinfektionsmittelspendern in den Schulgebäuden
 - Anbringung von Hygienehinweisen in allen Schulräumen und Begegnungsflächen
 - Ausstattung der Räume mit Reinigungsmaterial und Einmalhandtüchern
- Lüften
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.
 - Von einer Dauerlüftung durch permanent offenstehende Fenster ist während der kalten Jahreszeit (Nov.-April) abzusehen; dies würde unserer Gesundheitsfürsorge gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht entsprechen.
 - Als Hilfestellungen dienen die in allen Klassenräumen eingebauten Corona-Ampeln. Diese zeigen in den Farben grün, gelb und rot an, wann die Räume sinnvoll gelüftet werden müssen.

→Abstandsregelungen

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird generell empfohlen, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.

→Mund-Nasen-Schutz (MNB)

Die Pflicht zum Tragen einer MNB entfällt in allen Bereichen des Schulgeländes. Das Tragen einer MNB in geschlossenen Innenräumen wird jedoch generell empfohlen.

→Testungen

Mit Ablauf des 13.04.2022 ist grundsätzlich die Testpflicht auf das Corona-Virus entfallen. Der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Unterricht sowie an schulischen Veranstaltungen ist somit wieder ohne Testnachweis möglich.

→Umgang mit positiven Testergebnissen (PCR-Testergebnis positiv):

- Die Person muss selbständig in eine 5-tägige Quarantäne (beginnend ab dem Tag des PCR-Abstriches). Nach diesem Zeitraum endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z.B. Husten oder Fieber) haben. Treten weitere Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens (wie bisher) nach 10-Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig um die Isolation zu beenden.
- Für Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere Haushaltsangehörige, besteht nun unabhängig von ihrem Impf- und Immunstatus keine Absonderungspflicht mehr. Es wird diesen Personen aber empfohlen, für einen Zeitraum von 10 Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

→Fernunterricht

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in Präsenz stattfinden kann, findet der Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

Im Fernlernunterricht ist regelmäßige Rückmeldung durch die Lehrkräfte und eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen.

Die Schule regelt die Durchführung des Fernunterrichts in einem 3-Stufen-Modell:

- Stufe 1: Einzelne Schüler
Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.
- Stufe 2: Schülergruppe
Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterial versorgt und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt. Ab welcher Anzahl an Schülern in die Stufe 3 gewechselt wird entscheidet die PSL.
- Stufe 3: ganze Klassen
Durchführung des Unterrichts im Rahmen von Onlineunterricht. Die Schule hat für diesen Fall das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt, und es wird eine verlässliche Kommunikation durch die Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern sichergestellt.

Es müssen in allen oben genannten Stufen Nachweise über erbrachte Leistungen, bzgl. des Fernlernunterrichts festgehalten werden. Die Lehrkräfte geben hierzu in Zeiten von Fernlernunterricht einmal pro Woche einen schriftlichen Bericht bei der PSL ab.

Die Schule hat für den Fall von erneutem Fernlernunterricht das System PaedML (beinhaltet Nextcloud und BigBlueButton) als EDV-System eingeführt. Dieses ist im Falle von Fernunterricht zu verwenden.

→Freiwilliges Fernbleiben vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu rechnen ist.

Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle der schriftlichen Genehmigung der Befreiung durch die PSL wird die Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

Ohne die Befreiung vom Präsenzunterricht besteht kein Recht auf Fernunterricht. Außerdem wird die Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG verletzt.

→Schulmensa

Unsere Schulküche ist in Betrieb. Es wird sowohl ein Mittagessen, als auch der Pausenverkauf angeboten.

In der Schul-Mensa wurde ein eigenes Hygienekonzept erstellt und umgesetzt:

- Umstellung auf Tablett-System
- Anbringung von Hygienehinweisen
- Veränderung der Geschirrrückgabe
- Einbau eines Wasserspenders

- Umsetzung eines speziellen Reinigungskonzeptes mit Zwischenreinigungen
- Regelmäßiges Lüften der Räume

Bitte denken Sie daran, dass eine Abrechnung ausschließlich über MensaMax möglich ist. Vor der Essensbestellung muss ein Deckungsbeitrag auf dem MensaMax-Konto einbezahlt werden, ansonsten können keine Käufe getätigt werden. Vgl. hierzu das entsprechende Infoschreiben in der Anlage.

→Weitere Regelungen

- Außerschulische Veranstaltungen
Eintägige und mehrtägige außerschulische Veranstaltungen oder Ausflüge in Klassenzusammensetzung sind wieder möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Hygienekonzepte eingehalten werden.
Bei allen Buchungen ist darauf zu achten, dass entsprechende Reiserücktrittsversicherungen abgeschlossen werden - die Schule übernimmt hier keine Haftung! Bei allen externen außerunterrichtlichen Veranstaltungen gelten die Hygienebedingungen und Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes.
- Praktika von Schülerinnen und Schülern
Praktika, die zwingend notwendig zum Erreichen eines Bildungsziels sind, sind zulässig, sofern die Schülerinnen und Schüler wieder in Präsenz unterrichtet werden. Hierzu zählen das Landwirtschafts-, Sozial- und Betriebspraktikum.
- Praktikanten an der Schule
Praktikanten, insbesondere jene von den Lehrerausbildungsstätten, sind gestattet.
- Aufnahmegespräche, Quereinsteiger, Vorstellungsgespräche
Diese können unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden.
- Elterngespräche
Elterngespräche können wieder normal stattfinden.
- Hospitationen von Schülerinnen und Schüler
Unter Einhaltung der Richtlinien im Umgang mit der Coronapandemie an unserer Schule sind Hospitationen von potenziellen Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich.

- **Gültigkeit der Schulordnung**
Die jeweils gültige Schulordnung unserer Schule hat auch während der Zeit der Corona-Pandemie Gültigkeit.
Sollten sich Regelungen der bestehenden Schulordnung und der Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie widersprechen, so gelten die verbindlichen Richtlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie.
- **Konferenzen**
Konferenzen und Besprechungen können stattfinden. Näheres hierzu entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
Die jeweils aktuell gültigen Hygieneregulungen müssen eingehalten werden.
- **Vermietung von Räumen**
Außerhalb der Unterrichtszeiten ist die Nutzung der Schulräume durch Dritte unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVO, sowie der jeweils gültigen Hygienevorgaben, weiterhin möglich.

Betreuungsangebote

→Hort

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Hortes ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO / dieser Richtlinien möglich (siehe oben).

Soweit Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden, ist für sie die Teilnahme am Betreuungsangebot des Hortes zulässig.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch die Außenflächen im Freien nutzen.

→Kernzeit

Die Betreuung der Kinder im Rahmen der Kernzeit ist unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben der CoronaVO / dieser Richtlinien möglich (siehe oben).

Soweit Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden, ist für sie die Teilnahme am Betreuungsangebot der Kernzeit zulässig.

Die Kinder werden in den dafür eingerichteten Räumen betreut. Das Betreuungsteam wird nach Möglichkeit auch Betreuungszeiten im Freien einrichten.

→Vorschule

Die Betreuung der Kinder im Rahmen des Regelbetriebs der Vorschule ist unter den Vorgaben der CoronaVO Kita / dieser Richtlinien möglich (siehe oben). Dabei erfolgt die Betreuung der 12 Kinder in einer festen Gruppe.

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und Sitzungen können gem. folgenden Vorgaben stattfinden. Folgende Regelungen sind dabei einzuhalten:

Alle Veranstaltungen können wieder ohne Einschränkungen stattfinden. Es wird empfohlen, die Hygienerichtlinien möglichst einzuhalten (Handhygiene, regelmäßiges Lüften).

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

Für die gesamte Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Beschäftigte und sonstige Personen,

- (1.)die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder
- (2.)die sich nach einem positiven Selbsttest einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
- (3.)die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Generell gilt: Eltern sollen ihre Kinder nur in gesundem Zustand in die Schule schicken. Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38 Grad Celsius, oder trockener Husten, oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten, benötigt das Kind einen Arzt/Ärztin und kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ist.

Was ist zu tun bei einer Infektion?

Allgemein gilt:

Im Falle über die Kenntnis einer Corona-Infektion (positives Testergebnis) muss umgehend der Vorstand (Fr. Chaker-Ertle / Hr. Bienecker) schriftlich informiert werden. Dieser wird alle von Schulseite notwendigen Schritte in die Wege leiten.

Ansprechpartner

Für alle Fragen zum Thema Corona-Pandemie ist die Schulleitung zuständig. Diese erreichen Sie unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

- Markus Bienecker Tel. 07231/20275-20
markus.bienecker@waldorfschule-pforzheim.de
- Brigitte Chaker-Ertle Tel. 07231/20275-10
brigitte.chaker-ertle@waldorfschule-pforzheim.de
- Päd. Schulleitung Tel. 07231/20275-17
psl@waldorfschule-pforzheim.de

gez.
der Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
- Anlage 2: FAQ's MensaMax

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Bescheinigung zur Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

FAQ 18.01.2021

MensaMax

Wie kann ich mich in MensaMax einloggen?

Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:

<https://mensamax.de/login>

Das Projekt lautet:	PF2297
Die Einrichtung lautet:	Mensa
Der Benutzername lautet:	Ein persönlicher Benutzername für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.
Das Passwort lautet:	Ein persönliches Passwort für jedes Kind erhalten Sie von der Schulverwaltung.

Zur eigenen Sicherheit **müssen** Sie Ihr Passwort beim ersten Einloggen ändern. Das neue Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein, mindestens aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben und einer Zahl bestehen.

Wenn Sie Ihr Passwort einmal vergessen sollten und Ihre E-Mail-Adresse in MensaMax hinterlegt haben, können Sie sich jederzeit auch ein neues Passwort zusenden lassen. Außerdem müssen Sie natürlich den Nutzungsbedingungen bzw. der Datenschutzerklärung zustimmen.

Damit MensaMax oder wir Sie im Bedarfsfall per E-Mail kontaktieren können, tragen Sie bitte in MensaMax unter „Meine Daten > Meine Benutzerdaten“ in dem Reiter „E-Mail“ in alle 3 Felder Ihre aktuelle E-Mail-Adresse ein.

Wie ist das für Kinder der Klassen 1-4?

Kinder der Klassen 1-4 können mit ihrem MensaMax-Chip nur im Kiosk einkaufen und nicht am Mittagessen in der Mensa teilnehmen. Die im Hort angemeldeten Kinder erhalten ihr Mittagessen über den Hort und müssen dies nicht über das MensaMax-System anmelden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend über den Hort.

Welche Bestellmöglichkeiten gibt es?

Einzelessen

Sie können ein einzelnes Essen buchen, indem Sie auf dem Speiseplan einfach auf ein Menü klicken, natürlich unter Beachtung der Bestellfristen. Ein Einzelessen kostet 4,40 Euro.

Dauerbestellung

Sie können online auch für einen beliebigen Zeitraum und für beliebige Tage eine Dauerbestellung (extra Reiter unter Meine Benutzerdaten) einrichten, dann müssen Sie nicht jeden Tag an die Bestellung denken. Achtung: das ist aber kein ABO (gibt es nicht mehr) – Sie zahlen also keinen Monatsbeitrag, sondern nur die tatsächlich angemeldeten Essen. Natürlich können Sie diese auch täglich bis 10.00 Uhr abbestellen.

Wie kann ich Essen bestellen und abbestellen?

Es werden regelmäßig zwei unterschiedliche Tagesessen (eines ist vegetarisch) angeboten. Sie können Ihre Essensbestellungen im Voraus tätigen, allerdings müssen Sie die Bestellung spätestens bis um 10:00 Uhr am Essenstag vorgenommen haben. Gleiches gilt für Abbestellungen. Später eingehende An- und Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht abgemeldete Essen bezahlt werden müssen, auch wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Und wenn ich vergessen habe, mich zum Essen anzumelden?

Grundsätzlich werden immer einige wenige Essen mehr gekocht, als vorbestellt sind – somit kann für Kurzentschlossene auch noch ein Essen zur Verfügung stehen (solange Vorrat reicht). Aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir jedoch um Vorbestellung.

Was macht man, wenn man kein Internet zu Hause hat?

Am einfachsten ist die Bestellung vom heimischen PC oder von einem Smartphone (App MensaMax im google

playstore oder im appstore von apple) aus. Sollte das nicht möglich sein, so können Sie die Essensbestellung bzw. -abbestellung auch an einem in der Schule angebrachten Bestellterminal im UG des Verwaltungsbaus vornehmen.

Wie funktioniert die Essensausgabe?

Es werden RFID-Chips zur Legitimation an der Essensausgabe genutzt. Über den Chip wird an der Essensausgabe ausgelesen, ob und welches Essen bestellt wurde. Daher muss man den Chip zur Essensausgabe immer dabei haben.

Von wann bis wann kann man essen?

Zwischen 12.20 Uhr bis 13.30 Uhr ist die Essensausgabe geöffnet.

Gibt es für die Klassen noch die zwei Schichten?

Nein, es gibt eine offene Essenszeit von 12.20-13.45 Uhr. Hier kann man jederzeit zum Essen in die Mensa kommen.

Wo bekomme ich den MensaMax-Chip?

Der Chip wird im Sekretariat ausgegeben und kostet 5 Euro. Die Kosten werden bei der Ausgabe des Chips dem Mensakonto belastet, müssen also nicht bar von Ihnen bezahlt werden.

Und wenn der Chip einmal vergessen wird?

Wenn der Chip vergessen wird, muss deshalb niemand hungern. An der Essensausgabe kann auch manuell recherchiert werden, welches Essen bestellt wurde. In diesem Fall werden jedoch bei der Ausgabe des Essens automatisch 20 Cent Bearbeitungsgebühr zusätzlich zum Essenspreis berechnet. Um aber die Essensausgabe zu beschleunigen und längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, den Chip immer mitzubringen.

Wie bezahle ich das Essen?

Die Essensversorgung und der Kioskverkauf werden auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres MensaMax-Kontos sorgen. Sprich, ohne Guthaben kein Essen.

Nachstehend finden Sie unsere Kontoverbindung.

Bitte verwenden Sie dieses Konto nicht für andere Zwecke, **sondern ausschließlich für die Schulverpflegung:**

Empfänger:	Goetheschule – Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.
IBAN:	DE88 6665 0085 0008 0444 73
BIC:	PZHSDE66XXX
Verwendungszweck:	Ihr persönlicher Benutzername (= Loginname)

Bitte beachten Sie, dass Sie unbedingt **Ihren persönlichen Benutzernamen** (= Loginname) als Verwendungszweck angeben, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert.

Wenn Sie sich in MensaMax einloggen, werden Sie informiert, wenn Ihr Kontostand für die Schulverpflegung unter den Schwellenwert von 15 Euro sinkt, damit Sie rechtzeitig Geld auf das vorgenannte Konto überweisen können. Diesen Wert können Sie in der Höhe auch verändern. Natürlich informiert Sie MensaMax über einen niedrigen Kontostand auch per E-Mail (sofern diese von Ihnen eingetragen wurde).

Da jedes Kind seinen eigenen Verwendungszweck / Benutzernamen hat, müssen Sie bei mehreren Kindern auch mehrere Überweisungen tätigen.

Kiosk: Kann ich auch Salate, Nachtisch, Brötchen, etc. mit dem Chip kaufen?

Ja, das ist auch alles mit dem Chip möglich. Über MensaMax können Sie zudem einsehen, was am Kiosk gekauft wurde und selbstverständlich sich auch über das Warenangebot informieren.

Wenn Sie den Wareneinkauf am Kiosk begrenzen möchten, können Sie das einstellen. Unsererseits haben wir zunächst eine Grenze von 10 Euro pro Tag voreingestellt. Diesen Wert können Sie aber frei über MensaMax verändern.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) anspruchsberechtigte Kinder ein kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen erhalten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. beim Landratsamt. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig, mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme, um Verlängerung, sonst müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen. Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer

Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen **aktuellen Bescheid** bei Frau Golderer vorgelegt hat, kann nach dem BuT abgerechnet werden und damit ein kostenfreies Mittagessen erhalten.

Bei Fragen zu MensaMax, wenden Sie sich gerne bitte direkt an Frau Golderer in der Schulverwaltung:

Sandra Golderer

Tel. Mo-Do 07231/20275-11

E-Mail: sandra.golderer@waldorfschule-pforzheim.de